

RS Vwgh 1987/2/19 85/16/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1987

Index

Zollrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §35 Abs1

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 35 Abs 1 FinStrG muß der Vorsatz keineswegs auf die Hinterziehung von Eingangsabgaben gerichtet sein, es genügt vielmehr, daß er sich auf die Verletzung der Stellungspflicht und Erklärungspflicht, sowie darauf bezieht, daß die Ware dem Zollverfahren entzogen werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985160074.X02

Im RIS seit

27.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at